

Übersetzung

Versicherungsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version: VKG 2022-01

Es können hieraus keine Rechte abgeleitet werden

Polisvoorwaarden

Algemene voorwaarden

Versie: VKG 2022-01

Inhoudsopgave

1. Abschluss des Versicherungsvertrags.....	3
1.1 Kontakt.....	3
1.2 Sie beantragen die Versicherung	3
1.2.1 Ihre Anzeigepflicht	3
1.3 Sie erhalten die Versicherungspolice	3
1.3.1 Digital	3
1.3.2 Per E-Mail oder Post.....	3
1.3.3 Änderung der E-Mail- oder Postadresse mitteilen	3
1.4 Ihre Versicherungspolice und die Bedingungen.....	4
1.5 Sie, wir, uns, VKG	4
1.6 Welches Recht gilt für diesen Vertrag?	4
2. Bis wann ist Ihre Versicherung gültig?	4
3. Wann endet Ihre Versicherung?	4
3.1 Kündigung durch Sie	4
3.2 Kündigung durch uns	5
3.2.1 Wenn Sie falsche Informationen mit der Absicht zur Täuschung geben	5
3.2.2 Zum jährlichen Verlängerungsdatum.....	5
3.2.3 Wenn Sie die Prämie nicht zahlen.....	5
3.2.4 Wenn Ihre Nutzung der Versicherung auffällt	5
3.2.5 Wenn kein Versicherungsinteresse mehr besteht	5
3.3 Bis zu welchem Zeitpunkt gilt Ihr Versicherungsschutz?	5
4. Ihre Prämie und die Zahlung	6
4.1 Wie viel Prämie zahlen Sie?	6
4.2 Wann müssen Sie die Prämie zahlen?	6
4.3 Haben Sie Zahlungsrückstände?	6
4.4 Was passiert, wenn Sie eine Prämienzahlung auslassen?	6
4.5 Lassen Sie eine gezahlte Prämie zurückbuchen?	6
4.6 Können wir die Prämie mit einer Schadenzahlung verrechnen?	6
4.7 Wann erhalten Sie eine Prämienrückerstattung?	6
5. Wann passen wir Ihre Versicherung an?	7
5.1 Wenn sich gesetzliche Vorschriften ändern.....	7
5.2 Wenn Ihr Versicherungsgebrauch auffällt	7
5.3 Wenn sich Ihre persönliche Situation ändert.....	7
5.4 Anpassung bei Verlängerung der Versicherung.....	7
5.5 Kündigungsrecht	8
6. In welchen besonderen Situationen haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung?	8
6.1 Wenn Sie Zahlungsrückstände haben.....	8

6.2	Wenn Sie Betrug begehen	8
6.2.1	Welche Folgen hat Betrug und welche Maßnahmen ergreifen wir in diesem Fall?	8
6.3	Wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt	9
6.4	Wenn (Vorbereitung auf) kriminelle oder strafbare Handlungen vorliegt	9
6.5	Wenn die Regierung Sanktionsmaßnahmen ergreift	10
6.6	Wenn der Schaden durch kriegserische Ereignisse (Molest) verursacht wurde	10
6.7	Wenn der Schaden das Ergebnis einer Kernreaktion ist	10
7.	Einsprüche, Beschwerden und Privatsphäre	11
7.1	Was passiert, wenn Sie mit der Entschädigung nicht einverstanden sind?	11
7.2	Was ist, wenn Sie eine Beschwerde haben?	11
7.3	Wie gehen wir mit Ihren personenbezogenen Daten um?	11
7.3.1	Warum verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?	11
7.3.2	CIS-Stiftung	12
7.3.3	Wir halten uns an den Verhaltenskodex	12
7.3.4	Gesundheitsdaten und kriminalpolizeiliche Daten	12
7.3.5	Aufzeichnung von Telefongesprächen	12
7.3.6	Weitergabe von Informationen an Dritte	13
8.	Was passiert, wenn der Schaden im Zusammenhang mit Terrorismus steht?	13
	Clauselblatt Terrorismusdeckung	14
1.	Begriffsbestimmungen	14
1.1	Terrorismus	14
1.2	Böswillige Kontamination	14
1.3	Präventive Maßnahmen	14
1.4	Niederländische Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden N.V. (NHT)	14
1.5	Versicherungsverträge	14
1.6	In den Niederlanden zugelassene Versicherer	15
2.	Begrenzung der Deckung für das Terrorismusrisiko	15
3.	Auszahlungsprotokoll der NHT	16

1. Abschluss des Versicherungsvertrags

1.1 Kontakt

Möchten Sie einen Schaden melden? Eine Änderung mitteilen? Die Versicherung kündigen? Oder haben Sie eine Frage? Dann wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsberater. Sie können dies telefonisch, schriftlich oder per E-Mail tun.

1.2 Sie beantragen die Versicherung

Sie können die Versicherung über Ihren Versicherungsberater oder Vermittler beantragen. Eine Versicherung kann nur für Schäden abgeschlossen werden, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht bekannt sind. Für Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt waren – sei es für Sie oder eine andere Person – können Sie keine Versicherung abschließen. Dieses Prinzip wird gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch als „Erforderlichkeit der Ungewissheit“ bezeichnet.

1.2.1 Ihre Anzeigepflicht

Es ist wichtig, dass Sie uns bei Abschluss der Versicherung korrekte und vollständige Informationen geben. Dies wird als Anzeigepflicht bezeichnet. Haben Sie uns relevante Informationen nicht mitgeteilt? Dann kann dies dazu führen, dass Sie im Schadensfall keinen Anspruch auf eine Entschädigung haben. Hätten wir die Versicherung nicht abgeschlossen, wenn wir die korrekten Informationen gehabt hätten? Oder wollten Sie uns täuschen? Dann können wir die Versicherung kündigen. In diesem Fall erhalten Sie keine Rückerstattung der Prämie.

1.3 Sie erhalten die Versicherungspolice

Wenn wir eine Versicherung mit Ihnen abschließen, erhalten Sie eine Versicherungspolice. Der Versicherungsschutz beginnt ab dem auf der Police angegebenen Datum. Überprüfen Sie die Police sorgfältig. Stimmt etwas nicht oder fehlen Informationen? Dann melden Sie dies bitte Ihrem Berater innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Police. Nach diesen 14 Tagen gehen wir davon aus, dass alle Angaben auf der Police korrekt sind. Auf Ihrer Police sind die geltenden Bedingungen aufgeführt: die Allgemeinen Bedingungen, die spezifischen Bedingungen Ihrer Versicherung und mögliche Klauseln, wie Präventionspflichten. Eine Klausel ist eine zusätzliche Bestimmung, die den Versicherungsschutz erweitern oder einschränken kann. Sie können die Versicherung schriftlich oder digital innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Police kündigen, wenn diese Versicherung zum ersten Mal darauf vermerkt ist. Dies wird als Widerrufsfrist bezeichnet. In diesem Fall gilt der Versicherungsschutz als nie in Kraft gewesen. Die Kündigung gilt nur für die betreffende Versicherung.

1.3.1 Digital

Wir senden Ihnen Informationen zu Ihrer Versicherung bevorzugt in Ihr digitales Versicherungskonto. Dies ist jedoch nur möglich, wenn Sie Ihr digitales Versicherungskonto bei uns aktiviert haben. Wenn wir eine Nachricht in Ihr digitales Versicherungskonto einstellen, benachrichtigen wir Sie per E-Mail.

1.3.2 Per E-Mail oder Post

Haben Sie Ihr digitales Versicherungskonto nicht aktiviert? Dann senden wir Ihnen die Informationen an die letzte E-Mail-Adresse oder Postadresse, die Sie uns mitgeteilt haben.

1.3.3 Änderung der E-Mail- oder Postadresse mitteilen

Ändert sich Ihre E-Mail- oder Postadresse? Dann müssen Sie uns dies so schnell wie möglich mitteilen, damit wir die Informationen an die neue Adresse senden können. Laut Gesetz haben wir ausreichend unternommen, um Sie zu erreichen, wenn wir die Informationen an die letzte von Ihnen angegebene E-Mail- oder Postadresse

senden. Mit dem digitalen Versicherungskonto meinen wir Ihre persönliche digitale Umgebung unter <https://polismap.vkg.com>, in der Sie beispielsweise Informationen über Ihre privaten Schadeversicherungen einsehen können.

1.4 Ihre Versicherungspolice und die Bedingungen

Alle Vereinbarungen, die wir mit Ihnen über die Versicherung treffen, stehen auf der Versicherungspolice. Zum Beispiel, welches Objekt versichert ist oder welche Deckungen bestehen. Ebenso gelten die Bedingungen und Klauseln, die auf der Police vermerkt sind und sich auf eine bestimmte Versicherung beziehen (z. B. eine Kfz- oder Wohngebäudeversicherung). Darüber hinaus gelten diese Allgemeinen Bedingungen.

Weichen die Allgemeinen Bedingungen von den spezifischen Bedingungen ab? Oder weichen die Bedingungen von den Klauseln oder Bestimmungen auf der Police ab? Dann gelten zuerst die Bestimmungen und Klauseln auf der Police. Danach gelten die spezifischen Bedingungen. Und schließlich gelten die Allgemeinen Bedingungen.

1.5 Sie, wir, uns, VKG

Auf der Versicherungspolice ist der Versicherungsnehmer angegeben. Dies ist die Person, die die Versicherung abgeschlossen hat. Diese Person ist auch für die Zahlung der Prämie verantwortlich. In den Bedingungen jeder Versicherung oder auf der Police ist festgelegt, für wen die Versicherung gilt. Diese Personen bezeichnen wir als „die Versicherten“. In diesen Bedingungen sprechen wir die Versicherten mit „Sie“ an, es sei denn, eine Bestimmung gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer. In diesem Fall verwenden wir „Sie als Versicherungsnehmer“.

Sie schließen die Versicherung mit der auf Ihrer Police angegebenen Versicherungsgesellschaft(en) und Van Kampen Assuradeuren B.V. als bevollmächtigtem Agenten ab. In den Allgemeinen Bedingungen und den spezifischen Bedingungen nennen wir Van Kampen Assuradeuren B.V. auch „VKG“, „wir“, „uns“ oder „unsere“.

1.6 Welches Recht gilt für diesen Vertrag?

Für jede Versicherung, die Sie bei uns abschließen, gilt niederländisches Recht.

2. Bis wann ist Ihre Versicherung gültig?

Die Versicherung gilt für ein Jahr. Wir verlängern Ihre Versicherung automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, es sei denn, die Versicherung wird von Ihnen oder von uns gekündigt. Weitere Informationen zur Kündigung der Versicherung finden Sie in Kapitel 3: „Wann endet Ihre Versicherung?“.

3. Wann endet Ihre Versicherung?

3.1 Kündigung durch Sie

Sie können Ihre Versicherung jederzeit ohne Kündigungsfrist kündigen. Dies kann schriftlich oder digital über Ihren Versicherungsberater erfolgen. Die Versicherung endet dann an dem von Ihnen angegebenen Datum. Geht die Kündigung erst nach dem von Ihnen angegebenen Datum bei uns ein, endet die Versicherung an dem Tag, an dem wir die Kündigung erhalten.

3.2 Kündigung durch uns

3.2.1 Wenn Sie falsche Informationen mit der Absicht zur Täuschung geben

Wir können eine Versicherung in folgenden Situationen mit sofortiger Wirkung beenden:

- Wenn Sie uns bei der Beantragung der Versicherung absichtlich falsche oder unvollständige Informationen über Ihre Situation gegeben haben, um uns zu täuschen. Wir können die Versicherung innerhalb von 60 Tagen nach Entdeckung dieser Täuschung kündigen. Ihre übrigen Versicherungen können wir zum Verlängerungsdatum beenden.
- Wenn Sie uns bei der Beantragung der Versicherung falsche oder unvollständige Informationen über Ihre Situation gegeben haben und wir die Versicherung nicht abgeschlossen hätten, wenn wir die richtigen Informationen erhalten hätten. Wir können die Versicherung innerhalb von 60 Tagen nach Entdeckung dieser Tatsache kündigen. Ihre übrigen Versicherungen können wir zum Verlängerungsdatum beenden.
- Wenn Sie bei einem Schadenfall Betrug begangen oder uns absichtlich getäuscht haben. Wir können die Versicherung innerhalb von 60 Tagen nach Entdeckung der Täuschung kündigen. Die Folgen von Betrug und die Maßnahmen, die wir in einem solchen Fall ergreifen, können Sie in Kapitel 6.2 „Welche Folgen hat Betrug und welche Maßnahmen ergreifen wir in diesem Fall?“ nachlesen. Die Versicherung endet an dem Datum, das wir in unserem Kündigungsschreiben angeben.

3.2.2 Zum jährlichen Verlängerungsdatum

Wir können eine Versicherung mit Wirkung zum jährlichen Verlängerungsdatum beenden. Dies ist jeweils ein Jahr nach dem im Versicherungspolice angegebenen Beginn. Wir halten dabei eine Kündigungsfrist von 60 Tagen ein.

3.2.3 Wenn Sie die Prämie nicht zahlen

Wir können eine Versicherung kündigen, wenn Sie die Prämie nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder trotz Mahnung nicht zahlen. Mehr über unser Mahnverfahren erfahren Sie in Kapitel 4.2 „Wann müssen Sie die Prämie zahlen?“.

3.2.4 Wenn Ihre Nutzung der Versicherung auffällt

Wenn Sie häufig Schäden melden, kann dies für uns ein Grund sein, die Versicherung zu beenden. Mehr dazu erfahren Sie in Kapitel 5.2 „Wenn Ihre Nutzung der Versicherung auffällt“. Wir halten dabei eine Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen ein, nachdem wir Sie über die Beendigung informiert haben.

3.2.5 Wenn kein Versicherungsinteresse mehr besteht

Die Versicherung endet, wenn Sie kein Interesse mehr daran haben, beispielsweise:

- beim Verkauf oder Diebstahl der versicherten Gegenstände;
- wenn eine offizielle Stelle festlegt, dass Sie nicht mehr selbstständig über Ihr Eigentum verfügen können;
- im Falle Ihres Todes. Falls Sie versterben, müssen Ihre Erben uns dies so schnell wie möglich mitteilen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Bedingungen Ihrer Versicherung.

3.3 Bis zu welchem Zeitpunkt gilt Ihr Versicherungsschutz?

Kündigen Sie Ihre Versicherung oder kündigen wir sie, endet der Versicherungsschutz um 00:00 Uhr am Tag der Beendigung.

4. Ihre Prämie und die Zahlung

4.1 Wie viel Prämie zahlen Sie?

Auf Ihrem Versicherungspolice ist der Betrag angegeben, den Sie als Prämie zahlen. Dort steht auch, ob Sie die Prämie in einem Betrag oder in Raten zahlen. Dieser Betrag beinhaltet die Versicherungssteuer.

4.2 Wann müssen Sie die Prämie zahlen?

Sie müssen die Prämie im Voraus für die mit uns vereinbarte Zahlungsperiode zahlen. Diese Frist ist auf Ihrem Versicherungspolice angegeben. Die Zahlung muss spätestens am ersten Tag des Deckungszeitraums erfolgen, für den die Prämie gilt. Haben Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt, informieren wir Sie zu Beginn Ihrer Versicherung über die Höhe des abzubuchenden Betrags und den Zeitpunkt der Abbuchung. Dies gilt auch bei Änderungen, die die Prämienhöhe beeinflussen.

4.3 Haben Sie Zahlungsrückstände?

Zahlen Sie die Prämie nicht oder nicht vollständig, fordern wir Sie zur Zahlung auf. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Mahnung angegebenen Frist von 14 Tagen, besteht kein Versicherungsschutz mehr ab dem Tag, an dem die Prämie fällig war. Dies ist der erste Tag des Deckungszeitraums, für den die Prämie gilt. Sie haben dann auch keinen Anspruch auf Schadenersatz. Sie bleiben jedoch verpflichtet, die Prämie nachträglich zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt erst wieder in Kraft, einen Tag nachdem wir Ihre Zahlung erhalten und akzeptiert haben. Wir können auch entscheiden, die Versicherung(en), für die der Zahlungsrückstand besteht, zu kündigen. In diesem Fall teilen wir Ihnen schriftlich mit, wann Ihre Versicherung endet. Wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig zahlen, müssen Sie auch die von uns entstandenen zusätzlichen Kosten übernehmen, wie z. B. Mahngebühren oder Kosten eines von uns beauftragten Inkassobüros.

4.4 Was passiert, wenn Sie eine Prämienzahlung auslassen?

Zahlen Sie eine Prämienrate nicht, aber die nächste Rate schon? Dann sind Sie trotzdem zu spät mit der Zahlung und haben Zahlungsrückstände. In diesem Fall gelten die Folgen wie in Kapitel 4.3 „Was passiert, wenn Sie nicht oder nicht rechtzeitig zahlen?“ beschrieben.

4.5 Lassen Sie eine gezahlte Prämie zurückbuchen?

In bestimmten Situationen können Sie eine Prämienzahlung, die automatisch von Ihrem Bankkonto abgebucht wurde, von Ihrer Bank zurückbuchen lassen. Dies nennt man auch „Stornierung“ oder „Rückbuchung“. Haben Sie von uns eine Schadenersatzzahlung erhalten und buchen danach Ihre Prämie zurück? Dann erfüllen Sie Ihre Zahlungsverpflichtung nicht, und wir können die Schadenersatzzahlung von Ihnen zurückfordern.

4.6 Können wir die Prämie mit einer Schadenzahlung verrechnen?

Müssen Sie uns noch Prämien oder Kosten zahlen, während wir Ihnen eine Schadenzahlung leisten müssen? Dann können wir die ausstehenden Prämien oder Kosten von diesem Betrag abziehen.

4.7 Wann erhalten Sie eine Prämienrückerstattung?

Endet Ihre Versicherung vorzeitig, erstatten wir Ihnen die Prämie für den verbleibenden Teil der Versicherungsperiode. Eine Rückerstattung erfolgt nicht, wenn Sie uns vorsätzlich täuschen wollten.

5. Wann passen wir Ihre Versicherung an?

5.1 Wenn sich gesetzliche Vorschriften ändern

Es ist in Ihrem und unserem Interesse, dass wir unsere Verpflichtungen aus dieser Versicherung weiterhin erfüllen können. In besonderen Fällen kann es erforderlich sein, dass wir die Prämie und/oder die Bedingungen vorzeitig anpassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine plötzliche Situation eintritt, die eine sofortige Anpassung erfordert, weil das Abwarten bis zum jährlichen Verlängerungsdatum schwerwiegende finanzielle Folgen hätte oder weil gesetzliche Vorschriften uns dazu verpflichten. Die Anpassung gilt für alle Kunden oder für eine ausgewählte Kundengruppe. Wenn wir die Prämie und/oder die Bedingungen vorzeitig anpassen, informieren wir Sie immer im Voraus. Zudem erklären wir Ihnen, warum die Anpassung notwendig ist, welche Änderungen vorgenommen werden und ab wann sie gelten.

5.2 Wenn Ihr Versicherungsgebrauch auffällt

Melden Sie einen Schaden, dann bearbeiten wir diesen gemäß den Versicherungsbedingungen Ihrer Police. Wir prüfen dabei immer die Umstände, unter denen der Schaden entstanden ist. Falls wir es für erforderlich halten, können wir Ihre Versicherung anpassen. Dies kann der Fall sein, wenn Sie häufig Schäden melden, wenn die Art des Schadens oder die Ursache des Schadens auffällig ist oder wenn Straftaten im Spiel sind. Wir können dann beispielsweise Ihre Prämie oder Ihren Selbstbehalt erhöhen, zusätzliche Bedingungen stellen oder Präventionsmaßnahmen vorschreiben. Falls wir die Prämie und/oder die Bedingungen vorzeitig anpassen, informieren wir Sie immer im Voraus. Außerdem erklären wir Ihnen, warum die Anpassung notwendig ist, welche Änderungen vorgenommen werden und ab wann sie gelten.

Wir können auch entscheiden, Ihre Versicherung zu kündigen. Dabei halten wir eine Kündigungsfrist von mindestens 60 Tagen ein, nachdem wir Sie über die Kündigung informiert haben.

5.3 Wenn sich Ihre persönliche Situation ändert

Falls sich Ihre persönliche Situation ändert, müssen Sie uns dies so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, mitteilen. Diese Änderungen können möglicherweise zu einer Anpassung oder Beendigung Ihrer Versicherung führen. Wir können beispielsweise entscheiden, Ihre Prämie zu erhöhen oder zusätzliche Bedingungen zu stellen. Informieren Sie uns nicht über die Änderungen und führt die Änderung zu einem höheren Risiko, dann bearbeiten wir einen eventuellen Schadenfall auf Basis der Prämie und Bedingungen, die wir angewandt hätten, wenn Sie uns die Änderungen rechtzeitig mitgeteilt hätten. Hätten wir die Versicherung mit den korrekten Informationen nicht weitergeführt, dann erstatten wir keinen Schaden und beenden Ihre Versicherung rückwirkend.

In den Versicherungsbedingungen Ihrer Police sind die Ereignisse aufgeführt, die Sie uns melden müssen.

5.4 Anpassung bei Verlängerung der Versicherung

Zum jährlichen Verlängerungsdatum können wir die Prämie und/oder die Bedingungen Ihrer Versicherung anpassen. Dies tun wir beispielsweise:

- wenn sich Ihre persönliche oder Lebenssituation ändert, wie Ihre schadenfreien Jahre, Ihr Schadenverlauf oder ein Umzug;
- wenn sich gesetzliche Vorschriften ändern;
- wenn sich die Schadenlast oder die Kostenentwicklung verändert;
- wenn wir die Prämie und/oder die Versicherungssumme indexieren, beispielsweise aufgrund von Preis-, Lohn- oder Baukostenänderungen. Dabei verwenden wir die Indexzahlen des Statistischen Bundesamtes (Centraal Bureau voor de Statistiek).

Falls wir die Prämie und/oder die Bedingungen anpassen, erhalten Sie vor dem Verlängerungsdatum eine Mitteilung mit Informationen über die Anpassung und deren Begründung.

5.5 Kündigungsrecht

Passen wir Ihre Prämie und/oder Bedingungen an und sind Sie mit der Änderung einverstanden? Dann müssen Sie nichts tun. Die Versicherung wird ab dem Datum der Anpassung automatisch mit den neuen Prämien und/oder Bedingungen fortgesetzt. Sind Sie mit der Anpassung nicht einverstanden, können Sie die Versicherung kündigen. Weitere Informationen zur Kündigung der Versicherung finden Sie in Kapitel 3.1 „Kündigung durch Sie“.

6. In welchen besonderen Situationen haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung?

Diese Bestimmungen gelten für alle Versicherungen. Die zusätzlichen Ausschlüsse, die für eine spezifische Versicherung gelten, finden Sie in den jeweiligen Bedingungen dieser Versicherung (z. B. für die Versicherung Ihres Fahrzeugs) oder in einer Klausel auf dem Versicherungspolice.

6.1 Wenn Sie Zahlungsrückstände haben

Mehr darüber erfahren Sie in Kapitel 4.3 „Haben Sie Zahlungsrückstände?“.

6.2 Wenn Sie Betrug begehen

Vertrauen ist eine der Grundlagen der Versicherung. Dieses Vertrauen wird manchmal missbraucht, indem Betrug begangen wird. Unter Betrug verstehen wir beispielsweise:

- das absichtliche Verschweigen oder Falschangaben von Informationen gegenüber VKG, z. beim Abschluss einer Versicherung;
- die bewusste Verfälschung der Schadensursache, z. bei der Schadensmeldung;
- die Manipulation von Rechnungsbeträgen;
- das Einreichen überhöhter Schadensforderungen;
- das erneute Einreichen eines abgelehnten Schadens mit einer geänderten Darstellung der Sachlage;
- das absichtliche Verursachen eines Schadens und das Vortäuschen eines Unfalls.

6.2.1 Welche Folgen hat Betrug und welche Maßnahmen ergreifen wir in diesem Fall?

Durch Ihre Versicherungsprämie tragen Sie die Kosten des Betrugsverhaltens anderer mit. Deshalb setzt sich VKG aktiv für die Bekämpfung von Betrug ein. Bei festgestelltem Betrug ergreifen wir folgende Maßnahmen:

- Wir erstatten Strafanzeige bei der Polizei.
- Wir verweigern die Schadensregulierung und fordern bereits ausgezahlte Entschädigungen zurück. Dies gilt auch für Schadensmeldungen bei einer anderen Versicherung für dasselbe Ereignis.
- Wir fordern die entstandenen internen und externen Kosten zurück. Für interne Untersuchungskosten wird eine pauschale Schadensersatzforderung in Höhe von 532 € erhoben. Dieser Betrag wird durch SODA (Service Organisatie Directe Aansprakelijkstelling) eingetrieben. Zusätzlich kann SODA im Namen von VKG weitere entstandene Kosten oder zu Unrecht ausgezahlte Entschädigungen zurückfordern. Falls es bereits beim Versicherungsantrag zu Betrug kommt, können wir zudem interne Kosten in Höhe von 101 € in Rechnung stellen.
- Wir kündigen alle bei uns bestehenden Sachversicherungen – auch wenn es sich um eine Versicherung handelt, bei der kein Betrug begangen wurde. Sie können bei uns keine neuen Versicherungen mehr abschließen.
- Wir nehmen Ihre Daten in unser internes Schadens- und Vorfallsregister auf. Diese Register sind ausschließlich für befugte Mitarbeiter von VKG einsehbar.

- Wir melden Ihre personenbezogenen Daten an die Stichting CIS. Versicherer nutzen dieses Warnsystem zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug. Personendaten werden von den angeschlossenen Versicherungen in dieses System eingetragen und abgefragt. Weitere Informationen dazu finden Sie im Protokoll für das Vorfalldatensystem finanzieller Institutionen, das auf der Website des Verbands der Versicherer (Verbond van Verzekeraars, www.verzekeraars.nl) abrufbar ist. Weitere Informationen über die Meldung an die Stichting CIS finden Sie in Kapitel 7 „Einspruch, Beschwerden und Datenschutz“.
- Wir melden Ihre personenbezogenen Daten an das Zentrum zur Bekämpfung von Versicherungsbetrug des Verbands der Versicherer. Weitere Informationen zu unserer Betrugsbekämpfung finden Sie unter www.vkg.nl/fraudebeleid.

Falls Sie beim Abschluss Ihrer Versicherung falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben und wir mit den korrekten Informationen die Versicherung nicht abgeschlossen hätten, können wir den Vertrag beenden. In diesem Fall wird keine Prämie zurückerstattet, und Sie haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Haben Sie einen Schaden erlitten und uns vorsätzlich falsche oder unvollständige Informationen gegeben? Oder haben Sie uns bewusst getäuscht? Dann verweigern wir die Schadensregulierung und kündigen Ihre Versicherung. Wir teilen Ihnen schriftlich mit, wann die Versicherung endet.

Bei einer außerordentlichen Kündigung Ihrer Versicherung erstatten wir keine Prämien zurück, falls eine absichtliche Täuschung Ihrerseits vorliegt.

6.3 Wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt

Sie sind nicht versichert für Schäden oder Unfälle, die durch Ihre eigene vorsätzliche Handlung oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Weitere Informationen dazu finden Sie in den Bedingungen Ihrer Versicherung.

6.4 Wenn (Vorbereitung auf) kriminelle oder strafbare Handlungen vorliegt

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das versicherte Gut für kriminelle oder strafbare Handlungen oder deren Vorbereitung verwendet wird. Ebenso sind Sie nicht versichert, wenn Ihre Haftung mit solchen Aktivitäten in Verbindung steht. Dabei spielt es keine Rolle:

- ob Sie oder eine andere versicherte Person davon wussten oder nicht;
- ob der Schaden durch die kriminellen oder strafbaren Handlungen verursacht wurde oder nicht.

Ein Versicherungsschutz besteht jedoch unter folgenden Bedingungen:

- Die kriminellen oder strafbaren Handlungen wurden von einem (Unter-)Mieter in einem Gebäude begangen, das zur versicherten Adresse auf dem Versicherungspolice gehört.
- Sie konnten davon nachweislich nichts wissen.
- Die Identität des Mieters wurde bei Vertragsabschluss überprüft.
- Die Mietzahlungen erfolgten über ein niederländisches Bankkonto.
- Es besteht ein schriftlicher Mietvertrag.

Zu kriminellen und strafbaren Handlungen zählen unter anderem:

- Verstöße gegen das Waffengesetz,
- Straftaten nach dem niederländischen Betäubungsmittelgesetz (Opiumwet),
- Menschenhandel,
- Hehlerei gestohlener Waren,
- die Manipulation von Fahrzeugidentitäten,
- Lagerung, Transport, Produktion oder Verkauf verbotener Waren wie illegalem Feuerwerk oder geschützten Tierarten.

Es besteht auch kein Versicherungsschutz für Schäden, die während der Begehung, Teilnahme oder Vorbereitung eines Verbrechens entstehen.

6.5 Wenn die Regierung Sanktionsmaßnahmen ergreift

Für Schäden, die wir nach dem Sanktionsgesetz oder den Sanktionsvorschriften nicht ersetzen dürfen, werden wir keinen Ersatz leisten. Ein Land, das Menschenrechte verletzt, Krieg führt oder eine Bedrohung für den internationalen Frieden und die Sicherheit darstellt, kann von der Regierung mit Sanktionen belegt werden. Sanktionen gegen ein Land bestehen oft aus Maßnahmen gegen bestimmte Personen und/oder Unternehmen in diesem Land. So können etwa Auslandsvermögen eingefroren oder sonstige (Finanz-)Handelsbeschränkungen verhängt werden. Dies bedeutet, dass Versicherer keinen Versicherungsschutz gewähren oder Schäden ersetzen dürfen, wenn dies im Widerspruch zum Sanktionsgesetz oder zu Sanktionsvorschriften steht. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter <https://vkg.nl/fraudebeleid/sanctiewet/>.

6.6 Wenn der Schaden durch kriegserische Ereignisse (Molest) verursacht wurde

Für den durch die Belästigung entstandenen Schaden erhalten Sie keinen Ersatz. Unter „Belästigung“ verstehen wir:

- Innere Unruhen: mehr oder weniger organisierte Gewalttaten, die an verschiedenen Orten innerhalb eines Staates stattfinden.
- Bürgerkrieg: ein mehr oder weniger organisierter gewaltsamer Kampf zwischen Einwohnern desselben Staates, in den ein erheblicher Teil der Bevölkerung verwickelt ist.
- Bewaffneter Konflikt: jeder Fall, in dem Staaten oder andere organisierte Parteien einander bekämpfen oder zumindest eine der Parteien die andere unter Einsatz militärischer Gewalt bekämpft. Unter bewaffnetem Konflikt verstehen wir auch bewaffnete Aktionen einer Friedenstruppe der Vereinten Nationen.
- Meuterei: eine mehr oder weniger organisierte, gewalttätige Bewegung von Angehörigen der Streitkräfte, die sich gegen die öffentliche Gewalt richtet.
- Aufruhr: eine mehr oder weniger organisierte lokale Gewaltbewegung, die sich gegen die öffentliche Gewalt richtet.
- Aufstand: organisierter gewaltsamer Widerstand innerhalb eines Staates, der sich gegen die öffentliche Gewalt richtet.

Diese Belästigungskonzepte sind Teil des Textes, den der niederländische Versichererverband am 2. November 1981 unter der Nummer 136/1981 bei der Geschäftsstelle des Gerichts in Den Haag eingereicht hat.

6.7 Wenn der Schaden das Ergebnis einer Kernreaktion ist

Unter einer Kernreaktion versteht man eine Reaktion des menschlichen Körpers, bei der Energie freigesetzt wird, wie zum Beispiel die Kernfusion, die Kernspaltung oder künstliche und natürliche Radioaktivität. Schäden, die durch Kernreaktionen entstanden sind, ersetzen wir nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Schaden wird durch radioaktive Nuklide (ein Nuklid ist eine Atomart) verursacht, die sich außerhalb einer kerntechnischen Anlage befinden.
- Diese Nuklide werden für industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, pädagogische, wissenschaftliche oder nichtmilitärische Sicherheitszwecke verwendet. Oder sie sind dafür vorgesehen.
- Die Regierung hat eine Lizenz für die Produktion, Verwendung, Lagerung und Entsorgung der radioaktiven Materialien erteilt.
- Für Schäden, die durch die Kernreaktion entstehen, haftet kein Dritter gemäß dem Atomunfallhaftungsgesetz.

Unter einer Kernanlage ist eine Kernanlage im Sinne dieses Gesetzes oder eine Kernanlage an Bord eines Schiffes zu verstehen.

7. Einsprüche, Beschwerden und Privatsphäre

7.1 Was passiert, wenn Sie mit der Entschädigung nicht einverstanden sind?

Wir behandeln jeden Entschädigungsantrag mit Sorgfalt. Es kann jedoch vorkommen, dass Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind. Bitte teilen Sie uns dies innerhalb von 36 Monaten, nachdem wir Ihnen unsere Entscheidung schriftlich oder digital mitgeteilt haben, schriftlich oder digital mit. Machst du das erst nach 36 Monaten? Dann erlischt der Anspruch auf Ersatz dieses Schadens. Sind Sie mit der Höhe des Schadensersatzes nicht einverstanden? Welche Schritte Sie in diesem Fall unternehmen können, erfahren Sie in den Bedingungen Ihres Versicherungsvertrages.

7.2 Was ist, wenn Sie eine Beschwerde haben?

Sie sind mit Ihrer Versicherung unzufrieden? Oder zu unseren Leistungen? Bitte besprechen Sie Ihre Reklamation mit Ihrem Versicherungsberater. Er wird gemeinsam mit uns eine passende Lösung finden.

Sie sind mit dem Ergebnis nicht zufrieden? Dann können Sie bei uns reklamieren. Verwenden Sie hierzu bitte das Beschwerdeformular unter vkg.nl/compliment-of-klacht oder senden Sie einen Brief an VKG, z. Hd. die Geschäftsleitung, Postbus 1015, 1620 KA Hoorn.

Sind Sie mit dem Ergebnis unserer Beschwerdebearbeitung nicht einverstanden? Oder wenn wir innerhalb von 6 Wochen nicht antworten. Anschließend können Sie Ihre Beschwerde einer unabhängigen Stelle, beispielsweise der Finanzdienstleistungsbeschwerdestelle KiFiD oder einem Gericht vorlegen. Wenn Sie Ihre Beschwerde bei KiFiD einreichen möchten, müssen Sie dies innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt einer endgültigen Antwort von uns tun. Weitere Informationen finden Sie unter www.kifid.nl.

Möchten Sie diese Möglichkeiten zur Beschwerdeabwicklung nicht nutzen? Sie können jederzeit direkt beim Gericht Beschwerde einreichen.

7.3 Wie gehen wir mit Ihren personenbezogenen Daten um?

Bei der Beantragung oder Änderung eines Versicherungsvertrages oder einer Finanzdienstleistung fragen wir Sie nach persönlichen Daten und weiteren Informationen. Wir verarbeiten diese Daten in unserer Verwaltung. Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die VKG im Sinne des Gesetzes verantwortlich. Dies bedeutet, dass wir die Gesetze und Vorschriften einhalten müssen. Ob wir dies richtig machen, beurteilt die niederländische Datenschutzbehörde (AP). Mehr hierzu können Sie in „Wir halten uns an den Verhaltenskodex“ nachlesen.

Zusätzlich zu den Informationen, die wir von Ihnen erhalten, erfragen wir bei externen Quellen, die wir für zuverlässig erachten, Informationen, um Risiken einzuschätzen, unsere Dienstleistungen zu verbessern und gezielte Angebote unterbreiten zu können. Beispiele für externe Quellen sind das niederländische Statistikamt (CBS), das RDW, Roy-data (Stiftung für effiziente Prozesse bei Sachversicherern), das Grundbuchamt, Marktforschungsagenturen und Dienstleister im Bereich Kreditregistrierung und Datenanreicherung. Beim Beantragen oder Anpassen einer Versicherung oder bei der Meldung eines Schadens können wir Ihre Schaden- und Versicherungsdaten bei der Zentralen Informationssystemstiftung der in den Niederlanden tätigen Versicherungsunternehmen (CIS) einsehen. In manchen Fällen benötigen wir hierfür möglicherweise Ihre Erlaubnis.

Auch ein Datenaustausch innerhalb der VKG ist möglich.

7.3.1 Warum verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter anderem:

Versicherungsbedingungen Allgemeine Geschäftsbedingungen (VKG 2022-01)
Es können hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

- um einen Vertrag mit Ihnen abschließen und unseren Verpflichtungen daraus nachkommen zu können;
- um Ihren Anspruch zu bearbeiten;
- zur Betrugsbekämpfung;
- um gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, etwa der Verpflichtung, zu wissen, mit wem wir Geschäfte machen;

Diese letzte Aktivität wird im Allgemeinen über Ihren Versicherungsberater oder Makler durchgeführt. Wenn Sie keine persönlichen Angebote erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte mit.

Sie können Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten anfordern, von uns berichtigen oder ggf. löschen lassen. Weitere Informationen zu Ihren Rechten finden Sie unter vkg.nl/privacyverklaring.

7.3.2 CIS-Stiftung

Wenn Sie einen Schaden melden, erfassen wir grundsätzlich die Einzelheiten dieses Schadens und Ihre persönlichen Daten bei der CIS Foundation. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Schaden durch Ihr Verschulden entstanden ist. Kündigen wir Ihre Versicherung, wenn Sie einen Betrug begangen haben oder Ihren vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen sind, zum Beispiel Ihren Beitrag nicht bezahlt haben? Diese können wir dann zusammen mit Ihren personenbezogenen Daten auch bei der CIS Foundation erfassen. Sollten wir dies tun, werden wir Sie darüber informieren. Dadurch wollen wir die Risiken beherrschbar halten und Betrugsfällen vorbeugen. Darüber hinaus werden Ihre Kundendaten separat und zentral gespeichert, um Ihnen bei Bedarf jederzeit zur Verfügung zu stehen. Nämlich bei schwerwiegenden Unglücksfällen, Zwischenfällen (wie etwa Versicherungsbetrug) oder Ermittlungstätigkeiten von Polizei und Justiz. So lässt sich etwa im Katastrophenfall schneller feststellen, wo eine Person oder ein Unternehmen versichert ist. Weitere Informationen und die Datenschutzbestimmungen der CIS Foundation finden Sie unter www.stichtingcis.nl. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nicht länger als nötig.

7.3.3 Wir halten uns an den Verhaltenskodex

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit dem „Verhaltenskodex für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Versicherer“. Darin sind Ihre und unsere Rechte und Pflichten festgelegt. Den vollständigen Text finden Sie auf der Website des niederländischen Versichererverbands unter www.verzekeraars.nl.

7.3.4 Gesundheitsdaten und kriminalpolizeiliche Daten

Wenn wir Informationen zu Ihrer Gesundheit oder Ihrem Strafregister verarbeiten, halten wir uns an die geltenden Regeln.

7.3.5 Aufzeichnung von Telefongesprächen

Wir können Telefongespräche aufzeichnen:

- für Schulungs- und Coachingzwecke, um uns bei der Verbesserung unserer Dienstleistungen für Sie zu unterstützen;
- zur Betrugsbekämpfung und zur Überwachung der Integrität innerhalb von Finanzinstituten;
- um gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die aufgezeichneten Telefongespräche werden nicht länger gespeichert, als es für diese Zwecke erforderlich ist. Wenn ein Anruf aufgezeichnet wurde und noch verfügbar ist, haben Sie das Recht, den Anruf anzuhören oder im Falle einer Streitigkeit über den Inhalt des aufgezeichneten Anrufs eine wörtliche Abschrift davon zu erhalten.

7.3.6 Weitergabe von Informationen an Dritte

Gelegentlich beauftragen wir andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen für uns, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen stehen. Beispielsweise ein Gutachter oder ein Forschungsinstitut, wenn bei Ihnen ein Schaden entstanden ist. Mit diesen Parteien treffen wir vertragliche Vereinbarungen über den Umgang mit Ihren Daten, sodass Ihre Privatsphäre gewährleistet ist. Oder die Efficient Processes Foundation

Nichtlebensversicherer (SEPS), das die Roy-Daten verwaltet. Roy-data ist ein nationales System, in das Versicherer Informationen über Verkehrsversicherungen und schadenfreie Jahre eingeben. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter vkg.nl/privacyverklaring.

8. Was passiert, wenn der Schaden im Zusammenhang mit Terrorismus steht?

Teilweise sind die Versicherer nicht in der Lage, Schäden durch Terrorismus selbst abzudecken. Aus diesem Grund versichern Versicherer Terrorismus bei der niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden N.V. (NHT). Wir nennen dies auch Rückversicherung. Für alle in den Niederlanden versicherten Terrorismusschäden steht pro Jahr ein Höchstbetrag zur Verfügung. Dieser Betrag gilt für alle der NHT angeschlossenen Versicherer gemeinsam und nur für die auch versicherten Ereignisse. Der Höchstbetrag wird jedes Jahr neu festgelegt und beträgt rund eine Milliarde Euro. Den aktuellen Betrag finden Sie unter nht.vereeende.nl.

Ist der Gesamtschaden höher als der Maximalbetrag? Anschließend entscheidet die NHT, welchen Prozentsatz sie den teilnehmenden Versicherern erstattet. Dies wird auch als Auszahlungsquote bezeichnet. Wir zahlen nicht mehr aus, als wir von der NHT erhalten. Es ist auch möglich, dass die Schadenshöhe zu gering ist, um für eine NHT-Rückversicherung in Frage zu kommen. In diesem Fall zahlen wir Ihren Schaden gemäß den in Ihrem Versicherungsschein aufgeführten Bedingungen und Klauseln aus. Weitere Informationen finden Sie im Terrorismus-Deckungsklauselblatt. Diese Klausel finden Sie weiter unten.

Clauselblatt Terrorismusdeckung

1. Begriffsbestimmungen

In diesem Artikel und den darauf basierenden Bestimmungen wird – soweit nicht anders ersichtlich – verstanden unter:

1.1 Terrorismus

Gewalttätige Handlungen und/oder Verhaltensweisen – begangen außerhalb des Rahmens einer der sechs in Artikel 3:38 des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) genannten Formen von Unruhen – in Form eines Anschlags oder einer Reihe von in zeitlichem und zielgerichtetem Zusammenhang stehenden Anschlägen, infolgedessen Verletzungen und/oder Beeinträchtigungen der Gesundheit, mit oder ohne tödlichen Ausgang, und/oder Sachschäden entstehen oder anderweitig wirtschaftliche Interessen beeinträchtigt werden, wobei es wahrscheinlich ist, dass dieser Anschlag oder diese Anschlagsserie – ob in einem organisatorischen Zusammenhang oder nicht – geplant und/oder ausgeführt wurde, um bestimmte politische und/oder religiöse und/oder ideologische Ziele zu verwirklichen.

1.2 Böswillige Kontamination

Die – außerhalb des Rahmens einer der sechs in Artikel 3:38 des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes genannten Formen von Unruhen – (beabsichtigte) Verbreitung von Krankheitserregern und/oder Stoffen, die aufgrund ihrer (in)direkten physikalischen, biologischen, radioaktiven oder chemischen Wirkung Verletzungen und/oder Beeinträchtigungen der Gesundheit, mit oder ohne tödlichen Ausgang, bei Menschen oder Tieren verursachen und/oder Sachschäden herbeiführen oder anderweitig wirtschaftliche Interessen beeinträchtigen können, wobei es wahrscheinlich ist, dass die (beabsichtigte) Verbreitung – ob in einem organisatorischen Zusammenhang oder nicht – geplant und/oder ausgeführt wurde, um bestimmte politische und/oder religiöse und/oder ideologische Ziele zu verwirklichen.

1.3 Präventive Maßnahmen

Von der Regierung und/oder von Versicherten und/oder Dritten ergriffene Maßnahmen, um die unmittelbar drohende Gefahr eines Terroranschlags und/oder einer böswilligen Kontamination abzuwenden oder – falls sich diese Gefahr bereits verwirklicht hat – deren Folgen zu begrenzen.

1.4 Niederländische Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden N.V. (NHT)

Eine vom Verband der Versicherer gegründete Rückversicherungsgesellschaft, bei der Leistungsansprüche aus Versicherungsverträgen, die für in den Niederlanden zugelassene Versicherer direkt oder indirekt aus der Verwirklichung der in Artikel 1.1, 1.2 und 1.3 beschriebenen Risiken entstehen können, in Rückversicherung übernommen werden können.

1.5 Versicherungsverträge

- a. Schadenversicherungsverträge, soweit sie gemäß den Bestimmungen von Artikel 1:1 unter „Staat, in dem das Risiko belegen ist“ des Finanzaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) Risiken betreffen, die in den Niederlanden gelegen sind.
- b. Lebensversicherungsverträge, soweit sie mit einem Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden, der seinen gewöhnlichen Wohnsitz in den Niederlanden hat, oder, falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, mit der in den Niederlanden ansässigen Niederlassung der juristischen Person, auf die sich die Versicherung bezieht.
- c. Naturgebundene Bestattungsversicherungsverträge, soweit sie mit einem Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden, der seinen gewöhnlichen Wohnsitz in den Niederlanden hat, oder, falls der

Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, mit der in den Niederlanden ansässigen Niederlassung der juristischen Person, auf die sich die Versicherung bezieht.

1.6 In den Niederlanden zugelassene Versicherer

Lebens-, Naturkostenbestattungs- und Schadenversicherer, die aufgrund des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht) berechtigt sind, in den Niederlanden das Versicherungsgeschäft auszuüben.

2. Begrenzung der Deckung für das Terrorismusrisiko

2.1

Soweit unter Berücksichtigung der in Artikel 1.1, 1.2 und 1.3 gegebenen Definitionen und innerhalb der Grenzen der geltenden Versicherungsbedingungen Deckung für die Folgen eines Ereignisses besteht, das (direkt oder indirekt) im Zusammenhang steht mit:

- Terrorismus, böswilliger Kontamination oder präventiven Maßnahmen;
- Handlungen oder Verhaltensweisen zur Vorbereitung von Terrorismus, böswilliger Kontamination oder präventiven Maßnahmen, nachfolgend gemeinsam als „das Terrorismusrisiko“ bezeichnet, gilt, dass die Leistungspflicht des Versicherers hinsichtlich jeder bei ihm eingereichten Schadensersatz- und/oder Leistungsforderung auf den Betrag beschränkt ist, den der Versicherer für diese Forderung aus der Rückversicherung für das Terrorismusrisiko bei der NHT erhält. Im Falle einer kapitalbildenden Versicherung wird dieser Betrag um das aus der betreffenden Versicherung bereits realisierte Kapital erhöht. Bei Lebensversicherungen entspricht der Betrag des realisierten Kapitals der nach dem niederländischen Finanzaufsichtsgesetz zu haltenden Prämienreserve für die betreffende Versicherung.

2.2

Die NHT bietet Rückversicherungsdeckung für die oben genannten Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Milliarde Euro pro Kalenderjahr. Dieser Betrag kann jährlich angepasst werden und gilt für alle der NHT angeschlossenen Versicherer zusammen. Eine eventuelle Anpassung wird in drei landesweit erscheinenden Tageszeitungen bekannt gegeben.

2.3

Abweichend von den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels gilt für Versicherungen, die sich auf Folgendes beziehen:

- Schäden an unbeweglichen Sachen und/oder deren Inhalt,
- Folgeschäden aus Schäden an unbeweglichen Sachen und/oder deren Inhalt, dass pro Versicherungsnehmer, pro versichertem Standort und pro Jahr maximal 75 Millionen Euro unter dieser Vereinbarung ausgezahlt werden, für alle beteiligten Versicherer, wie in Artikel 1 beschrieben, zusammen, unabhängig von der Anzahl der ausgestellten Policen.

Für die Anwendung dieses Absatzes gilt als „versicherter Standort“: alle am Risikoort befindlichen, vom Versicherungsnehmer versicherten Objekte sowie alle außerhalb des Risikoorts gelegenen, vom Versicherungsnehmer versicherten Objekte, deren Nutzung und/oder Bestimmung in Zusammenhang mit den Geschäftstätigkeiten am Risikoort steht. Als solche gelten in jedem Fall alle vom Versicherungsnehmer versicherten Objekte, die sich in einem Abstand von weniger als 50 Metern zueinander befinden, wobei sich mindestens eines dieser Objekte am Risikoort befinden muss. Für die Anwendung dieses Absatzes gilt für juristische Personen und Gesellschaften, die in einer Unternehmensgruppe gemäß Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden sind, dass alle Konzernunternehmen zusammen als ein Versicherungsnehmer betrachtet werden, unabhängig davon, durch welche(n) zur Gruppe gehörende(n) Konzernunternehmen die Police(n) abgeschlossen wurde(n).

3. Auszahlungsprotokoll der NHT

3.1

Für die Rückversicherung des Versicherers bei der NHT gilt das „Protokoll zur Schadensregulierung“ (nachfolgend „das Protokoll“ genannt). Aufgrund der in diesem Protokoll festgelegten Bestimmungen ist die NHT unter anderem berechtigt, die Auszahlung der Schadenersatzleistung oder der versicherten Summe aufzuschieben, bis sie feststellen kann, ob und inwieweit sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um alle Forderungen, für die sie als Rückversicherer Deckung bietet, in vollem Umfang zu erfüllen. Sollte sich herausstellen, dass die NHT nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, ist sie berechtigt, gemäß den genannten Bestimmungen eine teilweise Auszahlung an den Versicherer vorzunehmen.

3.2

Die NHT ist unter Berücksichtigung der Bestimmung 7 des „Protokolls zur Schadensregulierung“ befugt, zu entscheiden, ob ein Ereignis, aufgrund dessen eine Leistungsforderung geltend gemacht wird, als Verwirklichung des Terrorismusrisikos anzusehen ist. Eine entsprechende und gemäß der genannten Bestimmung getroffene Entscheidung der NHT ist für den Versicherer, den Versicherungsnehmer, die Versicherten und die Leistungsberechtigten bindend.

3.3

Erst nachdem die NHT dem Versicherer mitgeteilt hat, welcher Betrag – gegebenenfalls als Vorschuss – im Rahmen einer Leistungsforderung an ihn ausgezahlt wird, kann der Versicherte oder der Leistungsberechtigte gegenüber dem Versicherer eine Forderung auf die in Artikel 3.1 genannte Leistung geltend machen.

3.4

Die Rückversicherungsdeckung bei der NHT ist gemäß Bestimmung 16 des Protokolls nur für Schadenersatz- und/oder Leistungsforderungen gültig, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt gemeldet werden, an dem die NHT festgestellt hat, dass ein bestimmtes Ereignis oder eine bestimmte Situation als Verwirklichung des Terrorismusrisikos im Sinne dieses Artikels gilt.